



S a t z u n g

der

Stadtmusik Löffingen e.V.

1. eingetragene Fassung vom 19. Februar 2000
Änderung Beschluss am 16.02.2002
Änderung Beschluss am 28.02.2009
Änderung Beschluss am 09.03.2013
Änderung Beschluss am 25.03.2017
Änderung Beschluss am 22.03.2025

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Gliederung, Name und Sitz des Vereins

1. Die im Jahr 1720 gegründete Stadtmusik führt den Namen“ Stadtmusik Löffingen e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Löffingen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Titisee-Neustadt eingetragen.
4. Der Gesamtverein untergliedert sich in:
 - a. Sinfonisches Blasorchester der Stadtmusik Löffingen e.V.,
 - b. Jugendabteilung der Stadtmusik Löffingen e.V. mit ihren Unterabteilungen und der vereinseigenen Bläuserschule.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Förderung der Ausbildung von Musikerinnen und Musikern,
 - b. Durchführung regelmäßiger Konzerte und sonstiger kultureller Veranstaltungen,
 - c. Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen,
 - d. Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde,
 - e. Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Musikvereine, des Blasmusikverbandes Hochschwarzwald und des Bundes Deutscher Blasmusikverbände,
 - f. Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austausches.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mitglieder, welche in der vereinseigenen Bläuserschule als Lehrkraft oder innerhalb der Jugendabteilung als Dirigent/Dirigentin tätig sind, erhalten hierfür eine angemessene entgeltliche Entschädigung.
5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder des Vorstands, sowie andere Mitglieder die besondere Aufgaben übernehmen, können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen (Ehrenamtszuschale) erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus
 - a. aktiven Mitgliedern,
 - b. Fördermitglieder
 - c. Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen die im Sinfonischen Blasorchester der Stadtmusik Löffingen e.V. oder einer Gruppierung der Jugendabteilung mitwirken, sowie die stimmberechtigten Mitglieder der Vorstandschaft.
3. Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen Förderbeitrag und verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.
4. Ehrenmitglieder sind ehemals aktive Mitglieder, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben. Hierüber entscheidet die Vorstandschaft. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte und Pflichten eines aktiven Mitglieds.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern.
2. Eine Aufnahmeerklärung ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Mitunterzeichnung durch einen Erziehungsberechtigten.
4. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingung (Beiträge, Ausbildungsgebühren, Arbeitseinsatz bei Vereinsveranstaltungen usw.) an.
5. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats, ab Zugang des ablehnenden Bescheides, Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Hauptversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ableben, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist jederzeit zulässig. Er muss dem Vorstand mündlich oder schriftlich erklärt werden.
3. Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
4. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen, über den die Hauptversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die nächste ordentliche Hauptversammlung. (vgl. § 5 Ziffer 5)
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und die Veranstaltungen zu den von der Vorstandschaft beschlossenen Bedingungen zu besuchen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, die Bestrebungen des Vereins zu vertreten und zu fördern.
3. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
4. Als Mitglied der Vorstandschaft ist jedes über 18 Jahre alte Mitglied wählbar.
5. Jedes Mitglied hat mit dem Vereinseigentum (Instrumente, Uniform, Noten, Inventar, etc.) schonend und sorgsam umzugehen. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Zerstörung oder Beschädigung von Vereinseigentum durch das Mitglied ist dieses dem Verein gegenüber zu Schadenersatz verpflichtet.
6. Anfallende Reparaturen an vereinseigenen Instrumenten, welche Mitgliedern zum Gebrauch zur Verfügung gestellt sind, sind vom jeweiligen Mitglied zu tragen. Die Benutzungsordnung für vereinseigene Instrumente ist zu beachten (§17 Ziffer 4).
7. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Übungsstunden regelmäßig teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Mitgliedsbeiträge können erhoben werden. Die Höhe beschließt die Hauptversammlung.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

III. Vereinsorgane

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung.
2. Der Vorstand.
3. Die Vorstandschaft.

§ 10 Hauptversammlung

1. Oberstes Organ ist die Hauptversammlung.
2. Die Hauptversammlung setzt sich aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins zusammen. Sie ist in jedem Fall beschlussfähig.
3. Zur Hauptversammlung ist vom Vorstand auf Beschluss der Vorstandschaft, nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder, mindestens aber jährlich im 1. Quartal unter Angabe der Tagesordnung, spätestens 2 Wochen vorher schriftlich einzuladen.
4. Anträge sind spätestens 1 Woche vor der Hauptversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
5. Die Hauptversammlung leitet der/ die 1. Vorsitzende oder wenn diese/ r verhindert ist, der/ die 2. Vorsitzende.
6. Die Hauptversammlung ist zuständig für die:
 - a. Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und seiner einzelnen Mitgliedern sowie der Kassenprüfer,
 - b. Entlastung der Vorstandschaft,
 - c. Wahl der Vorstandschaft und der zwei Kassenprüfer,
 - d. abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse in Einspruchsfällen,
 - e. Änderung der Satzung,
 - f. Amtsenthebung eines Mitglieds der Vorstandschaft nach vorherigem fristgerechtem Antrag,
 - g. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - h. die Festsetzung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen,
 - i. Auflösung des Vereins.
7. Für die Wahl gilt folgende Wahlordnung:
 - a. Zu Beginn der Wahlen wird von der Versammlung ein Wahlleiter bestimmt, welcher die bei der Hauptversammlung anstehenden Wahlen leitet.
 - b. Die Wahlen in der Hauptversammlung werden offen abgehalten. Wird ein Antrag auf geheime Wahl gestellt, müssen diesem mindestens 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Sind mehr als ein Bewerber vorgeschlagen, ist geheim zu wählen.
 - c. Der Wahlleiter entscheidet bei nicht eindeutig gekennzeichneten Stimmzetteln über die Gültigkeit des abgegebenen Stimmzettels und stellt das Wahlergebnis fest.
 - d. Ein/ e Bewerber/ in gilt als gewählt, wenn er/ sie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
 - e. Erhält bei mehreren Bewerber/innen keine/r die absolute Mehrheit, so wird zwischen den Bewerber/innen mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt. Besteht nach dieser Stichwahl Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
 - f. Die Wahlen erfolgen jährlich wechselseitig zwischen
 - dem/ der 1. Vorsitzenden,
 - dem/ der Geschäftsführenden Vorsitzenden,
 - dem/ der Leiter/ in der Jugendabteilung,
 - dem/ der Leiter/ in Öffentlichkeitsarbeit,
 - dem/ der Leiter/ in des Orchesterrats des Sinfonischen Blasorchestersund
 - dem/ der 2. Vorsitzenden,
 - dem/ der Leiter/ in Finanz-/ Inventarwesen,
 - dem/ der Leiter/ in Wirtschafts-/ Geselligkeitsbereich,
 - dem/ der stellvertretende Leiter/in der Jugendabteilungder / die Beirat/Beirätin.
 - g. Die Amtsperiode eines Vorstandsmitgliedes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
 - h. An Stelle des Wahlleiters kann nach vollständiger Wahl der Mitglieder des Vorstandes mit Zustimmung der Hauptversammlung der Vorstand gemäß § 11 treten.

§ 11 Der Vorstand

1. Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der/ die 1. Vorsitzende, der/ die 2. Vorsitzende und der/ die geschäftsführende Vorsitzende.
2. Eine der unter § 11 Ziffer 1 aufgeführten Personen muss zwingend vorgeschrieben aktive/r Musiker/in sein.
3. Sie sind je allein zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Es ist seine Pflicht, alles, was dem Wohle des Vereins dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten ist.

§ 12 Die Vorstandschaft

1. Der Vorstandschaft gehören an:
voll stimmberechtigt
 - a. der/ die 1. Vorsitzende,
 - b. der/ die 2. Vorsitzende,
 - c. der/ die Geschäftsführende Vorsitzende,
 - d. der/ die Leiter/ in Finanz-/ Inventarwesen,
 - e. der/ die Leiter/ in der Jugendabteilung,
 - f. der/ die Leiter/ in Wirtschaft-/ Geselligkeitsbereich,
 - g. der/ die Leiter/ in Öffentlichkeitsarbeit,
 - h. der/ die Leiter/ in des Orchesterrats des Sinfonischen Blasorchesters.
 - i. der / die Beirat/Beirätin
2. beratende Mitglieder:
 - a. der/ die Dirigent/ in,
 - b. der/ die stellvertretende Leiter/ in der Jugendabteilung, welche/ r bei Abwesenheit des/ der Leiter/ in der Jugendabteilung bei Sitzungen der Vorstandschaft dessen/ deren Stimmrecht wahrnimmt.
3. Die Vorstandschaft wird durch den/ die erste/ n Vorsitzende/ n nach Bedarf einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens 4 Mitglieder der Vorstandschaft beantragen.
4. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
5. Die Vorstandschaft beschließt über alle Angelegenheiten, soweit diese nicht Aufgaben der Hauptversammlung sind.
6. Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihr obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.
7. Bei der Geschäftsführung des Vereins ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.
8. Die Vorstandschaft kann zur Durchführung ihrer Geschäfte und zu den Sitzungen weitere Mitglieder zur Beratung heranziehen.

§ 13 Kassengeschäft

1. Die Kassengeschäfte erledigt der/ die Leiter/ in Finanz-/ Inventarwesen.
2. Er/ Sie hat über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen.
3. Er/ Sie ist berechtigt, Zahlungen für den Verein entgegenzunehmen und zu leisten.
4. Der/ Die Leiter/ in Finanz-/ Inventarwesen fertigt auf Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.

§ 14 Protokollführung

1. Der/ Die Leiter/ in Öffentlichkeitsarbeit ist für die Protokollierung der Sitzungen und Beschlüsse der Vereinsorgane verantwortlich.
2. Die Niederschrift des Protokolls der Hauptversammlung ist durch den/ die Versammlungsleiter/ in und den/ die Protokollführer/ in zu unterzeichnen.

§ 15 Kassen- und Inventarprüfer/innen

1. Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 10 Ziffer 7 zwei Kassen- und Inventarprüfer/ innen, welche nicht der Vorstandschaft angehören dürfen.
2. Die Arbeit der Kassen- und Inventarprüfer/ innen erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der von der Vorstandschaft genehmigten Ausgaben, sowie auf die Prüfung des Bestands und des Verbleibs von Vereinsinventar. Die Prüfung der Kasse und der Inventarlisten bestätigen sie durch ihre Unterschrift. Der Hauptversammlung ist Bericht zu erstatten.
3. Die Kassen- und Inventarprüfer/ innen sind berechtigt, bei Bedarf außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie haben den/ die Leiter/ in Finanz-/ Inventarwesen mindestens eine Woche vor der außerordentlichen Prüfung zu informieren.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassen- und Inventargeschäfte beantragen die Kassen- und Inventarprüfer/ innen die Entlastung des/ der Leiters/ in Finanz-/ Inventarwesen.

§ 16 Allgemeine Bestimmungen für die Vereinsorgane

1. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Mit Ausnahme der in der Satzung festgelegten Fälle (§ 16 Ziffer 4 und § 19) werden Entscheidungen der Hauptversammlung und der Vorstandschaft grundsätzlich mit einfacher Mehrheit getroffen.
4. Satzungsänderungen können nur von der Hauptversammlung beschlossen werden. Die Entscheidungen müssen mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen werden.

§ 17 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, welche die Geschäftsbereiche des Vorstands und der Vorstandschaft regelt. Diese ist von der Hauptversammlung zu beschließen. Änderungen innerhalb der Geschäftsordnung sind nur durch Beschluss der Hauptversammlung möglich.
2. Für die Belange der Jugend gibt sich der Verein eine Jugendordnung, welche den Jugendbereich regelt. Diese ist von der Hauptversammlung zu beschließen. Änderungen innerhalb der Jugendordnung sind nur durch Beschluss der Hauptversammlung möglich.
3. Innerhalb der durch die Satzung festgelegten Geschäftsbereiche (§ 12 Ziffer 1) können von dem/ der jeweiligen Amtsinhaber/ in Aufgabenverteilungspläne erstellt werden, welche in der Geschäftsordnung festzuschreiben sind. Änderungen innerhalb der Aufgabenverteilungspläne sind nur durch Beschluss der Vorstandschaft möglich.
4. Die Vorstandschaft kann eine Schulordnung erlassen, welche die Organisation und die Tätigkeit der vereinseigenen Bläuserschule regelt.
5. Die Vorstandschaft kann bezüglich der Rechte und Pflichten im Hinblick auf Vereinseigentum, welches Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird, eine Benutzungsordnung erlassen. Diese ist in ihrer jeweils gültigen Fassung an der Hauptversammlung bekanntzugeben.

IV Schlussbestimmungen

§ 18 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer eigens dafür einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.
2. Diese erfordert die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder des Vereins. Sind in dieser Hauptversammlung nicht drei Viertel aller Mitglieder anwesend, so wird eine zweite einberufen. Diese kann die Auflösung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschließen.
3. Der Beschluss über die Vereinsauflösung muss mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Löffingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.
5. Die Akten über den Verein sind im Falle einer Vereinsauflösung der Stadt Löffingen treuhändig zu übergeben.
6. Der Beschluss der Auflösung darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 20 Datenschutz

Personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern dürfen nur zur Verwaltung und Organisation des Vereins verwendet werden. Mitglieder, die Zugang zu diesen Daten haben, dürfen diese zu keinem anderen Zweck heranziehen. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes, in seiner jeweils gültigen Fassung, sind entsprechend anzuwenden.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde in der Hauptversammlung vom 11. Februar 2000 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft..

geändert am 16. Februar 2002,
geändert am 28. Februar 2009,
geändert am 09. März 2013,
geändert am 25. März.2017
geändert am 22. März 2025

Löffingen, 22. März 2025

Chris Zipfel



1. Vorsitzender